



Gebührensatzung des Landratsamts Böblingen

Aufgrund von **§ 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg** (LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), **§§ 11 und 13 Kommunalabgabengesetz** (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68) und **§ 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg** (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1992, zuletzt geändert durch Artikel 69 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73) wird verordnet:

1. Abschnitt **Verwaltungsgebühren**

§ 1 **Gebührenpflichtige öffentliche Leistungen**

Der Landkreis erhebt für öffentliche Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 - (a) wer die öffentliche Leistung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - (b) wer die Gebührenschuld dem Landratsamt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührensschuldner hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.

§ 3 **Gebührenfestsetzung**

- (1) Ist für öffentliche Leistungen in dieser Satzung, im Gebührenverzeichnis oder in einer anderen Rechtsvorschrift weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine Allgemeine Verwaltungsgebühr von 5 € bis 10.000 € erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt diese aus sonstigen Gründen, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, wenn die sachliche Bearbeitung bereits begonnen war. Sie beträgt ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr, mindestens jedoch 5 €.
- (3) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben, mindestens jedoch 5 €. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (4) Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer öffentlichen Leistung und verursacht er dadurch einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, wird ihm neben der Verwaltungsgebühr eine zusätzliche Gebühr von 5 € bis 5.000 € auferlegt. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre.

§ 4 Rahmengebühr

Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 5 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die
 - (a) Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte betreffen,
 - (b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
 - (c) dem Arbeitsfrieden dienen,
 - (d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 - (e) Gnadensachen betreffen,
 - (f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 - (g) in unmittelbarem Zusammenhang mit Zuweisungen und Zuschüssen des Landkreises stehen.
- (2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Gebührenerichtung befreit:
 - (a) die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg,
 - (b) juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder Landes für Rechnung des Bundes oder Landes verwaltet werden,
 - (c) kaufmännisch eingerichtete Betriebe i. S. von §§ 26 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung vom 19.08.1969 (BGBl. I S. 1284) und der Landeshaushaltsordnung vom 19.10.1971 (GBl. S. 428) in den jeweils geltenden Fassungen,
 - (d) Sondervermögen i. S. von §§ 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung und der Landeshaushaltsordnung,
 - (e) wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen des Bundes und Landes,
 - (f) Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Regionalverbände,
 - (g) wirtschaftliche Unternehmen i. S. von § 102 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung; Sicherheitsleistung

- (1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, im Falle der Zurücknahme eines Antrags mit der Zurücknahme, in den übrigen Fällen des § 3 Abs. 2 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (2) Die Gebühr wird nach Vornahme der öffentlichen Leistung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 2 wird die Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.
- (4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (5) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Landkreis erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen.

(2) Die Vorschriften des 1. Abschnittes gelten entsprechend.

2. Abschnitt Benutzungsgebühren

§ 8 Gebührenpflichtige Benutzungen

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Sonderregelungen für die Benutzung einzelner öffentlicher Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 9 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung. § 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung; Vorauszahlung

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Gebührenbeträge bis zu 50 € werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

(3) Benutzungsgebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.

(4) Die Benutzung der Einrichtung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vor dem Beginn der Nutzung beglichen wird.

3. Abschnitt Sondernutzungsgebühren

§ 11 Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für die Erlaubnis der Benutzung von Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg nach dem bürgerlichen Recht richtet.

§ 12 Gebührenfestsetzung

(1) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Ist nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich, wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt. Soweit die Gebühr vom Bürgermeisteramt festgesetzt wird, wird sie der Gemeinde überlassen.

(2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.1978 (GBl. S. 516). Soweit es diese Rahmensätze vorschreiben, sind

- (a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
- (b) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
- (c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners

zu berücksichtigen.

(3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

(4) Die Gebühren für auf Zeit oder auf Widerruf erlaubte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages im Gesamtbetrag für die Dauer der Sondernutzung erhoben werden.

§ 13 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- (a) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
- (b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühr entsteht

- (a) mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung,
- (b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Gebühren bis zu 50 € werden mit der Bekanntgabe, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Wiederkehrende jährliche Gebühren werden zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig, wiederkehrende monatliche Gebühren zum dritten Tag eines jeden Monats.

(3) Sondernutzungsgebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen, soweit sie nicht der Gemeinde überlassen sind.

§ 15 Gebührenerstattung

(1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird.

(2) Die Höhe des zu erstattenden Betrages bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 1,50 € werden nicht erstattet.

(3) Im Falle des § 12 Abs. 4 erfolgt keine Erstattung, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

§ 16 Änderung einer Jahresgebühr

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 17 Anwendung von Vorschriften

(1) Soweit im Straßengesetz für Baden-Württemberg und in §§ 11 ff dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) §§ 11 ff dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die nach § 57 Straßengesetz für Baden-Württemberg als Sondernutzungen gelten.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.07.2005, in Kraft getreten am 01.08.2005, außer Kraft.

(3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die bisherige Gebührensatzung anzuwenden.

Böblingen, den 23.07.2013

Landrat Roland Bernhard

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung

I. Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Gebührensatzung)	5 € - 10.000 €
2	Rücknahme eines Antrags (§ 3 Abs. 2 Gebührensatzung)	Ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 5 €
3	Ablehnung eines Antrags (§ 3 Abs. 3 Gebührensatzung)	Ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 5 €
4	Rechtsbehelf	5 € - 5.000 €
5	Auskünfte	
5.1	Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
5.2	Auskünfte aus bzw. Einsichtnahme in Akten, Unterlagen oder Dokumente, Akten- bzw. Unterlagenübersendung, Übermittlung digitaler Daten	5 € - 2.500 €
5.3	Auskünfte zu Umweltdaten	5 € - 25.000 €
6	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten	
6.1	Grundgebühr (bis 20 Seiten)	10 €
6.2	je zusätzliche Seite	0,50 €
6.3	Wird die Gebühr ohne besonderen Bescheid festgesetzt und sofort an den dafür vorgesehenen Zahlstellen bar bezahlt, beträgt die Gebühr je Seite	0,50 €
7	Fotokopien, je Seite	0,50 €
8	Ersätze privater Telefongespräche von Nicht-Bediensteten	
8.1	je Telefonat im Ortsnetz	1 €
8.2	je Telefonat als Ferngespräch	1,50 €
9	Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art sofern sie auf Antrag ausgestellt werden	5 € - 1.000 €
10	Beglaubigungen	
10.1	von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5 € - 1.000 €
10.2	der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift	
10.2.1	Grundgebühr (bis 20 Seiten)	10 €
10.2.2	je zusätzliche Seite	0,50 €
10.2.3	ohne besonderen Bescheid festgesetzt und sofort an den vorgesehenen Zahlstellen bar bezahlt, je Seite	0,50 €
10.3	von Schulzeugnissen mit und ohne Anfertigung der Kopie des Originalzeugnisses <i>(Die ersten fünf Beglaubigungen der Kopien des Abschluss- oder Halbjahreszeugnisses in der Abgangsklasse, die zum Bewerben erforderlich sind, sind gebührenfrei)</i>	je 3 €
11	Befreiungen von Rechtsvorschriften/allgemeinen Anordnungen	5 € - 10.000 €
12	Zusätzliche Gebühr (§ 3 Abs. 4 Gebührensatzung)	5 € - 5.000 €
13	Gebühren der Zulassungsstelle	
13.1	je Nutzung des Faxgerätes im Ortsnetz	1,50 €
13.2	je Nutzung des Faxgerätes außerhalb des Ortsnetzes	3 €
13.3	je Einholung von Bestätigungen/Bescheinigungen (Telefon- und Telefaxbenutzung inklusive)	5 €
13.4	Auskunft aus dem Einwohnermeldewesen	2,50 €

II. Benutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
14	Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau	
14.1	Beratung, Gutachten, Schätzung, Führung, Vortrag	
14.1.1	Beratung	gebührenfrei
14.1.2	Beratung mit Ortstermin, Gutachten, Schätzung, Vortrag, Führung, Ausarbeitung u.a.	Stundensatz nach Ziffer 22
14.1.3	anfallende Fahrtkosten, pauschal	10 €
14.2	Schnitt- und Veredlungskurs zur Ausbildung <i>siehe gesonderte Benutzungsordnung</i>	
15	Forsten: Motorsägenlehrgang	60 € pro Tag
16	Amt für Gesundheit: Insektenbestimmung <i>Auslagen, wie z.B. Labor- und Untersuchungskosten von Externen, werden gesondert in Rechnung gestellt.</i>	15 €
17	Kreismedienzentrum	
17.1	Medienverleih	gebührenfrei
17.2	Geräteverleih <i>Der Gerätwert wird inklusive des Standardzubehörs festgestellt, sonstiges Zubehör jeweils als gesondertes Gerät behandelt. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll, der Rückgabetag wird nicht angerechnet.</i>	
17.2.1	an öffentliche Schulen, Kindergärten, Einrichtungen der Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung im Landkreis Böblingen	gebührenfrei
17.2.2	an gewerbliche und private Nutzer, je Gerät und Arbeitstag	
17.2.2.1	Gerätewert bis 100 €	7,50 €
17.2.2.2	Gerätewert über 100 € bis 500 €	15 €
17.2.2.3	Gerätewert über 500 € bis 1.000 €	20 €
17.2.2.4	Gerätewert über 1.000 € bis 2.500 €	40 €
17.2.2.5	Gerätewert über 2.500 € bis 4.000 €	50 €
17.2.2.6	Gerätewert über 4.000 € bis 6.000 €	65 €
17.2.2.7	Gerätewert über 6.000 €	100 €
17.3	Säumnisgebühren	
17.3.1	bei Medienverleih, ab dem 7.Säumnistag, je Medium und Tag	1,50 €, mind. 15 €
17.3.2	bei Geräteverleih, ab dem 1.Säumnistag, je Gerät und Tag	10 €, mind. 20 €
17.4	Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erstellen und Vorführen von Medienpräsentationen	59 € pro Stunde
17.5	Materialkosten	nach Wert
18	Kreisarchiv: Reine Beratungs- und Überprüfungstätigkeit	gebührenfrei
19	Sonstige Gutachten	Stundensatz nach Ziffer 22
20	Schulgelder <i>Das Schulgeld ist auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Schulbesuchs während eines Semesters in voller Höhe fällig. Sofern eine Abmeldung innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn im betreffenden Semester erfolgt, wird eine verminderte Gebühr von 10 Prozent des Schulgeldes, mindestens 10 €, erhoben.</i>	
20.1	Fachschule für Technik – Vollzeitform je Semester (Schulhalbjahr)	380 €
20.2	Fachschule für Technik – Teilzeitform je Semester (Schulhalbjahr)	190 €
20.3	Fachschule für Wirtschaftsinformatik je Semester (Schulhalbjahr)	380 €
20.4	Fachschule der Hauswirtschaft je Semester (Schulhalbjahr)	55 €
20.5	Fachschule für Weiterbildung in der Pflege je Semester (Schulhalbjahr)	55 €
20.6	Fachschule für Landwirtschaft je Wintersemester	20 €
21	Hauptschulabschlusskurs (HASA-Kurs)	
21.1	Tages- und Abendkurs	
21.1.1	je Schüler/in und Schuljahr	360 €
21.1.2	Sozialhilfeempfänger/innen und vergleichbar gestellte Schüler/innen	180 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
21.2	Intensivkurs HASA	
21.2.1	Kursgebühr	120 €
21.2.2	Kursgebühr ermäßigt (Sozialhilfeempfänger/innen und vergleichbar gestellte Teilnehmer/innen)	60 €
22	Stundensatz <i>Entsprechend der tatsächlich angefallenen Arbeitszeit; jede angefangene viertel Stunde wird angerechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro abgerundet.</i>	51 € pro Stunde
	Umsatzsteuer <i>Unterliegen die aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich zur jeweiligen Gebühr erhoben.</i>	

III. Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
23	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	
23.1	Bearbeitungsgebühr	86 € pro Stunde
23.2	Nutzungsgebühr	10 € – 10.000 €